

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0021964

Entscheidungsdatum

25.11.2025

Geschäftszahl

5Ob519/85; 6Ob662/86; 5Ob558/93; 9Ob263/99p; 6Ob151/05g; 6Ob70/13g; 4Ob200/24a

Norm

ABGB §1170a

ÖNorm B 2110 Pkt7.

ABGB § 1168

Rechtssatz

Nach der in Österreich generell akzeptierten ÖNORM B 2110 sind Preise von Bauleistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von vier Monaten nach Angebotslegung zu beenden sind, im Zweifel Festpreise; sollen sich die Arbeiten nach dem Vertrag auf einen längeren Zeitraum erstrecken oder geschieht dies ohne Verschulden des Unternehmers, so unterliegen die Preise (mangels anderweitiger Vereinbarung) dem Preisausgleich, das heißt sie sind als veränderliche Preise anzusehen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985-03-19 5 Ob 519/85

Veröff: SZ 58/41 = EvBl 1986/27 S 109 = RdW 1985,305

TE OGH 1986-11-13 6 Ob 662/86

Vgl auch; Beisatz: Eine Aufteilung der Preisrisikotragung in der Weise, dass Änderungen des allgemeinen Preisgefüges bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (zu Lasten des Unternehmers) für die Entgeltbestimmung unbeachtlich sein, Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt aber (zu Lasten des Bestellers) bei der Entgeltbestimmung berücksichtigt werden sollen, stellt ein gedankliches Zwischenmodell zwischen Festpreisvereinbarungen und Preisgleitklauseln dar, das als solches weder im Verdacht schwerwiegender inhaltlicher Unausgewogenheit, noch auch bei Aufnahme in Formularerklärungen im Verdacht der Unüblichkeit steht. Der Vereinbarung längerer Festpreisfristen ist dabei im Zweifel eine bewusste Risikoaufteilung zu unterstellen. (T1)

Veröff: WBl 1987,38

TE OGH 1994-08-30 5 Ob 558/93

Vgl auch

TE OGH 2000-04-05 9 Ob 263/99p

Vgl auch; Beisatz: Bei auf das Ende der Anbotsfrist rückwirkenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen ist eine entsprechende Preiserhöhung zulässig. (T2)

TE OGH 2005-08-25 6 Ob 151/05g

Vgl auch; Beisatz: Hier: Auch wenn der Auftragnehmer über die Veränderung der Preismrechnungsgrundlagen nicht informieren muss, hat er nach Punkt 2.5.4 der ÖNORM B 2111 die Preismrechnung vorzunehmen, ohne dass der Auftraggeber dies zuvor ausdrücklich begehren müsste. Der Auftraggeber kann-sollte eine entsprechende Umrechnung zu seinen Gunsten nicht erfolgt sein-den entsprechenden Betrag bei Zahlung und unter Bekanntgabe des Grundes für die Reduktion abziehen oder-sollte er die nach der Vereinbarung überhöhte Schlussrechnung bezahlt haben-die Überzahlung nachträglich in der in den ÖNORMen A 2060 und B 2110 vorgesehenen Fristen geltend machen. (T3)

TE OGH 2013-10-24 6 Ob 70/13g

Vgl auch; Beisatz: Hier: Abweichung der Ausschreibungsunterlagen von ÖNORM B 2111 nicht als sittenwidrig beurteilt. (T4)

TE OGH 2025-11-25 4 Ob 200/24a

Beisatz: Hier: Zur Auslegung einer Festpreisvereinbarung und zum Preisanpassungsrecht nach Pkt 7 der ÖNORM B 2110 (idF 2013). (T5)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0021964